

Massen in Westdeutschland in den letzten vier Monaten gezwungen waren, gegen die Schandurteile der reaktionären Justiz im Hedlerprozeß, im Demontagesopprozeß, im Harlan-Prozeß auf den Straßen zu demonstrieren, haben im gleichen Zeitabschnitt in der Deutschen Demokratischen Republik über eine viertel Million Bürger mit Interesse und Zuspruch an den Justizveranstaltungen ihrer Richter und Staatsanwälte teilgenommen. Ohne die vielen noch vorhandenen Mängel und Schwächen zu übersehen, ist nach dem Ergebnis dieses Wettbewerbes die Feststellung erlaubt, daß es der Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik gelungen ist, die trennenden Mauern zwischen Volk und Justiz niederzureißen und sich zu einer volksnahen Justiz zu entwickeln. Es kann gesagt werden, daß die Justiz durch ihre Arbeit, besonders in den letzten zwei Jahren, den Vorsprung eingeholt hat, den die Wirtschaftsverwaltungen, die kommunale Verwaltung, die Volkspolizei in der Entwicklung fortschrittlicher Arbeitsmethoden aufzuweisen hatten. Die Vertrauenskrise der Justiz, die seit langem bestanden hat und sich in Westdeutschland dauernd verschärft, ist durch den tiefgreifenden, sozial-ökonomischen Umgestaltungsprozeß und durch die erfolgreiche Arbeit der neuen demokratischen Justiz im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik im wesentlichen als überwunden anzusehen.

Ich will die Gelegenheit des erfolgreichen Abschlusses unseres Wettbewerbes dazu benutzen, um den Stand der Entwicklung auch auf anderen Gebieten unserer Arbeit aufzuzeigen und kurz die Aufgaben zu fixieren, die sich in Zukunft für die demokratische Justiz ergeben. Durch die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik und das Inkrafttreten der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sind wesentliche und für ganz Deutschland beispielgebende Voraussetzungen für eine weitere Steigerung und Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit geschaffen worden. Dank der weitsichtigen und großzügigen Politik der Regierung der befreundeten Sowjetunion ist uns die Gesetzgebungshoheit wieder zuerkannt worden. Es ist für die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit von hoher Bedeutung, daß wir in Gestalt der Volkskammer für das ganze Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nunmehr einen gemeinsamen Gesetzgeber haben. Dadurch haben sich die Aufgaben des Ministeriums der Justiz auf dem Gebiete der Gesetzgebung grundlegend geändert. Aber auch die Rechtsprechung ist durch das Inkrafttreten der Verfassung vor neue Aufgaben gestellt. Solange die neuen, durch die Verfassung notwendig gewordenen, Gesetze nicht geschaffen worden sind, hat der Richter bei all seinen Entscheidungen zu prüfen, ob die Gesetze, die aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Verfassung stammen, im Einklang mit den Grundsätzen der Verfassung stehen. Aufgabe des Ministeriums der Justiz ist es, auf dem Gebiet der Justizgesetzgebung die gesetzgeberischen Vorarbeiten zu leisten, die die Gesetze mit dem ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklungsstand in der Deutschen Demokratischen Republik und den Prinzipien unserer Verfassung in Einklang bringen. Ich kann mitteilen, daß die Arbeit an der Schaffung eines neuen Familienrechts nunmehr abgeschlossen ist. In diesem neuen Familienrecht werden die in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik niedergelegten fortschrittlichen gesellschaftlichen Grundsätze auf diesem Gebiete im einzelnen ausgeführt werden. Es wird in dem Gesetz zum ersten Mal in Deutschland auch in zivilrechtlicher Beziehung gesetzgeberisch Ernst gemacht werden mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter, mit der gleichmäßigen Behandlung von ehelichen und unehelichen Kindern und mit der Ausschaltung aller Vorschriften aus unseren Gesetzen, die mit diesen Grundsätzen unvereinbar sind. Das Gesetz wird das umfangreichste und größte Gesetzgebungswerk auf dem Gebiete der Justiz seit 1945 werden. Es wird der erste Einbruch in das bisher formal noch immer unantastbar gebliebene Reich des Bürgerlichen Gesetzbuches sein. Gerade deshalb soll eine breite öffentliche Diskussion über die fortschrittlichen Prinzipien dieses neuen Familienrechts und über ihre Auswirkungen in der Praxis eingeleitet werden. Alle Gerichte der Republik werden das neue Gesetz in den Mittelpunkt ihrer Justizveranstaltungen stellen und das Ministerium der Justiz rechnet hierbei wieder auf die tatkräftige Unter-

stützung der Massenorganisationen, insbesondere des FDGB und des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands. Das Ministerium der Justiz wird sich bemühen, Referentenmaterial zusammenzustellen, um diese erste öffentliche demokratische Diskussion eines so bedeutsamen Gesetzes erfolgreich zu gestalten.

Die Vorarbeiten für die Schaffung eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Staatsanwaltschaftsgesetzes stehen vor dem Abschluß. Diese Gesetze werden die Grundlage für eine neue Struktur der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Republik sein.

Das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit und das Gesetz über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und über die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Angehörige der Nazipartei und Offiziere der nazistischen Wehrmacht, beide von der Volkskammer am 11. November 1949 erlassen, haben eine große Bedeutung für die Entwicklung der Gesetzlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik gewonnen. Es war ein Beweis dafür, wie weit unsere Gesetzlichkeit schon gefestigt ist, daß ein so weitgehender Gnadenakt erlassen werden konnte, von dem alle betroffen wurden, die Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten oder Geldstrafen von nicht mehr als 5000 DM erhalten hatten.

Entsprechend den vom Kontrollrat erlassenen gesetzlichen Grundlagen ist in der sowjetischen Besatzungszone die Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher konsequent durchgeführt und die Entnazifizierung vollzogen worden. Die Verfahren vor den Entnazifizierungskommissionen wurden auf Grund des Befehls 35 in erster Instanz am 10. März 1948 abgeschlossen, während für die Prüfung der Beschwerden und Berufungen als letzter Termin der 10. April 1948 bestimmt wurde. Seitdem wurden nur noch Verfahren gegen diejenigen Nazis und Militaristen durchgeführt, die sich ein Verbrechen haben zuschulden kommen lassen. Es ist damit zu rechnen, daß die Verfahren gegen solche Täter, die sich vor dem 8. Mai 1945 nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 oder der Direktive 38 strafbar gemacht haben, in diesen Wochen im wesentlichen abgeschlossen werden können. Wenn damit auch dieses traurige Kapitel unseres gesellschaftlichen Lebens für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik klar, gerecht und endgültig bereinigt worden ist, haben die Gerichte in enger Zusammenarbeit mit der Volkspolizei einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung geordneter demokratischer Rechtsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik geleistet.

Die scharfe und gerechte Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung und der Spekulationsverordnung durch die Gerichte hat zu einem Rückgang der Wirtschaftskriminalität geführt. Die Erfahrungen der letzten Zeit, insbesondere auch des Dessauer Prozesses werden Anlaß sein, zu prüfen, ob weitere gesetzliche Maßnahmen auf diesem Gebiet, besonders im Hinblick auf die Sicherung des Volkseigentums, erforderlich sind.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Justiz ist das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1949. Dieses Gesetz gewährleistet wieder eine einheitliche Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik, und zwar eine im Gegensatz zum früheren Reichsgericht fortschrittliche Rechtsprechung, verbürgt durch die Wahl und Abberufung aller Richter dieses Gerichts durch die Volkskammer. Das Oberste Gericht wird diese Aufgabe auch nicht wie das frühere Reichsgericht als Revisionsinstanz, sondern als Kassationsgericht erfüllen. Es ist als ein wesentlicher Beitrag zur Festigung der demokratischen Rechtsordnung zu werten, daß nicht die Höhe des Streitwertes oder die besondere rechtliche Qualifizierung einer Straftat für die Zuweisung an das höchste Gericht entscheidend ist, sondern daß jedes rechtskräftige Straf- und Zivilurteil, mag es von einem Amtsgericht, Landgericht oder Oberlandesgericht erlassen sein, von dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik dem Obersten Gericht unterbreitet werden kann, wenn es „der Gerechtigkeit gröblich widerspricht“. Es ist als ein bedeutsamer Fortschritt in der Fundierung und Vereinheitlichung unserer demokratischen Rechtsordnung zu werten, daß durch dieses Gesetz die Verschiedenheit der Kassationsgesetze der Länder beseitigt